

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



REGLEMENT ÜBER DIE VERGÜTUNG AN BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENAMTLICHE FUNKTIONEN DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN (BEHÖRDENREGLEMENT)

vom 1. Januar 2011,
mit Änderungen vom 1. Januar 2013, 1. Januar 2017, 1. Januar 2020
und 1. Januar 2023

Der Gemeinderat von Saanen erlässt nach Ablauf der Referendumsfrist das folgende Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Einwohnergemeinde Saanen (Behördenreglement)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vergütungen an Behörden, Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber einer nebenamtlichen Funktion.

B. Vergütungen

I. Jahresgrundvergütungen

Art. 2 Anspruchsberechtigung und -höhe

¹ Gemeinderat (GR):

Präsidium	Fr.	100'300.--
Vizepräsidium Gemeinderat und ständige Kommissionen zuzüglich zur eigenen Ressortentschädigung	Fr.	5'115.--
Mitglieder des Gemeinderates für die Ressorts Bau-Planung und Infrastrukturen	Fr.	33'099.--
Mitglieder des Gemeinderates für die Ressorts Bildung, Finanzen, Liegenschaften, Projekte, Sicherheit und Soziales	Fr.	27'081.--

² Präsidium Gemeindeversammlung (GV):

Präsidium Gemeindeversammlung	Fr.	2'608.--
Vizepräsidium Gemeindeversammlung	Fr.	522.--

³ Ständiger Stimm- und Wahlausschuss:

Präsidium	Fr.	1'000.-- ¹
Sekretär / Stv. Präsidium	Fr.	500.-- ¹
Ständige Mitglieder	Fr.	0.-- ¹

⁴ Diverse Funktionen:

a) Versiegelungsbeamte je Fall	Fr.	140.45
b) Pilzkontrolleur	Fr.	1'705.-- ²
c) Lawinenspezialisten	Fr.	953.-- ³
d) Dienstleistungen Abländschen	Fr.	502.--

⁵ **Führungsorganisation GFO / RFO:**

Stabchef, Chef RFO	Fr.	6'000.-- ⁴
Stabchef-Stv., Chef RFO-Stv.	Fr.	2'000.-- ⁴

¹ zuzüglich pro Wahl- oder Abstimmungstag Fr. 200.--

² zuzüglich Spesen und allfällige Kurskosten für Weiterbildung

³ zuzüglich Fr. 45.-- / Std.

⁴ Zuzüglich Fr. 40.-- / Std. im Einsatz und allfällige Kurskosten (effektiv). Absatz 5 gemäss fak. Ref. vom 3.5.2023.

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Ständige Mitglieder	Fr.	1'000.-- ⁴
Ständige Mitglieder-Stv.	Fr.	500.-- ⁴

II. Vergütungen nach Zeitaufwand

Art. 3 Grundsatz

¹ Sitzungsgelder werden nur für die Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.

² Für die Sitzungsleitung wird zum ordentlichen Sitzungsgeld eine Pauschale von Fr. 200.-- und für die Protokollführung eine solche von Fr. 120.-- ausgerichtet. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident, die Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtliche Sitzungsleiter, die eine Jahresgrundvergütung beziehen oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

³ Mit dem Sitzungsgeld werden Sitzungsteilnahme, die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzung und das Aktenstudium abgegolten.

Art. 4 Anspruchsberechtigung und Höhe

Vergütungen

a. Ganztagesitzungen bis 6 Std.	Fr.	200.--
b. Halbtagesitzungen tagsüber und abends bis 3 Std.	Fr.	80.--
c. Kurzsitzungen tagsüber und abends bis 2 Std.	Fr.	50.--

III. Weitere Vergütungen und Auslagenersatz

Art. 5 Weitere Vergütungen

Der Gemeinderat setzt die Vergütungen für außerordentliche Beanspruchungen fest.

Art. 6 Auslagenersatz

¹ Anspruch auf Auslagenersatz besteht für die tatsächlichen Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Der Präsidentin der Gemeindeversammlung / dem Präsidenten der Gemeindeversammlung werden die ordentlichen persönlichen Spesen nach Aufwand gemäß Verordnung zum Behördenreglement ausgerichtet.

Art. 7 Annahme von Geschenken

¹ Den Behördenmitgliedern ist es untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

² Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.

IV. Berufliche Vorsorge

Art. 8 Berufliche Vorsorge

Die gemäß diesem Reglement ausbezahlten Vergütungen sind im Rahmen der Pensionskasse „Previs“, bzw. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der beruflichen Vorsorge unterstellt.

V. Anpassung an die Teuerung und Auszahlung

Art. 9 Anpassung an die Teuerung

Die allfällige Anpassung an die Teuerung erfolgt analog zu Art. 46 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Saanen (PersR).

Art. 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Vergütungen für den Gemeinderat erfolgt monatlich, die übrigen Auszahlungen erfolgen im Dezember.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Änderung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

² Die Teilrevision der Artikel 2, 7 und 10 vorliegenden Reglements treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

³ Die Teilrevision von Artikel 2 des vorliegenden Reglements tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen hat dieses Reglement beraten und in der vorliegenden Form am 18. November 2008 genehmigt.

Saanen, 18. November 2008

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. A. Hurni

gez. A. Chissalé

A. Hurni

A. Chissalé

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 09.12.2008 bis zum 16.01.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 09.12.2008 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2009 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2009 bescheinigt. Saanen, 20. Januar 2009

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen hat die Änderungen in Artikel 2 sowie die Teuerungsbereinigung am 30. Oktober 2012 genehmigt.

Saanen, 13. November 2012

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. A. Kropf

gez. A. Chissalé

A. Kropf

A. Chissalé

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 13.11. bis zum 12.12.2012 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 20.11.2012 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amts

Saanen, 24. Januar 2013

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen hat die Teilrevision der Artikel 2, 7 und 10 dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Fassung am 25. Oktober 2016 genehmigt.

Saanen, 25. Oktober 2016

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. A. Bach

gez. A. Chissalé

A. Bach

A. Chissalé

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 8.11. bis zum 7.12.2016 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 8.11.2016 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20.12.2012 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2017 bescheinigt.

Saanen, 20. Dezember 2016

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen hat die Teilrevision von Artikel 2 dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Fassung am 10. Dezember 2019 genehmigt.

Saanen, 10. Dezember 2019

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. T. von Grünigen

gez. A. Chissalé

T. von Grünigen

A. Chissalé

BEHÖRDENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat legte dieses Reglement vom 24.12.19 bis zum 13.1.2020 in der Verwaltungsdirektion öffentlich auf. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 24.12.2019 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 7 vom 11.2.2020 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2020 bescheinigt.

Saanen, 11. Februar 2020

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung

Der Gemeinderat von Saanen hat die Ergänzung von Artikel 2 dieses Reglements beraten und in der vorliegenden Fassung am 21. März 2023 genehmigt.

Saanen, 21. März 2023

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident

Der Sekretär

gez. T. von Grünigen

gez. R. Gimmel

T. von Grünigen

R. Gimmel

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat legte dieses Reglement vom 2.5. bis zum 1.6.2023 in der Verwaltungsdirektion öffentlich auf. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3.5.2023 bekannt mit Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 25 vom 20.6.23 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2023 bescheinigt.

Saanen, 20. Juni 2023

Der Bereichsleiter

gez. R. Marti

R. Marti